

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBI. S 219/1897 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2005

§/Artikel/Anlage

§ 451

Inkrafttretensdatum

01.03.1939

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 451. Die Vorschriften der §§ 426 bis 450 kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, der nicht Frachtführer ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen übernimmt.